

# **NIEDERSCHRIFT**

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Gönnheim**

**am 19. Juni 2019 /OGrat Gönnheim/2019-006**

**im Gemeindezentrum Gönnheim-**

**Beginn: 19.30 Uhr**

**Ende: 21.15 Uhr**

## **Anwesende Teilnehmer:**

Ortsbürgermeister Wolfram Meinhardt  
Bürgermeister Torsten Bechtel

Stefan Heiser  
Heike Ditrich  
Arnim Poser  
Ulrich Meinhardt  
Markus Singler  
Kurt Walter  
Birgit Blaul  
Henning Knauff  
Harry Eicher  
Ralf Gabriel  
Sebastian Linzenmeyer  
Dr. Tobias Korn  
Robert Blaul  
Hans Förster

## **Mitglied der Verwaltung**

Schriftführerin Nadine Best

## **Es fehlten entschuldigt:**

Sven Stiegler  
Jens Klug-Ledig

## Tagesordnung:

<b>TOP</b>	<b>Text</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Beschluss.-Nr</b>
1.	Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder		OGrat Gönnheim/0064
2.	Verpflichtung der neuen Ratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister		OGrat Gönnheim/0065
3.	Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung		OGrat Gönnheim/0066
4.	Ernennung des Ortsbürgermeisters Wolfram Meinhardt		OGrat Gönnheim/0067
5.	Wahl der Beigeordneten, Ernennung, (evtl. Vereidigung und Einführung in das Amt) a. Erste/r Beigeordnete/r b. Beigeordnete/r		OGrat Gönnheim/0068
6.	Geschäftsordnung des Gemeinderates	OGrat Gönnheim-2019-000020	OGrat Gönnheim/0069
7.	Bauvoranfrage, Ludwigstraße 11, Fl.-Nrn. 140/4 und 141/5, Gönnheim,  Nutzungsänderung von Weingut zu Lager und Verkaufshalle von Gebrauchsgütern (An- und Verkauf), Entrümpelungen, Wohnungsaufhebung und Imbiss und Getränkeverkauf	OGrat Gönnheim-2019-000021	OGrat Gönnheim/0070
8.	Bauantrag, Gartenweg 11, Fl.-Nr. 1890/6, Gönnheim,  Errichtung eines eingeschossigen Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus und Errichtung eines Carports,  Abweichung von den Festsetzungen des "Bebauungsplanes Gönnheim Gartenweg" bezüglich der Dachform und der Dachneigung	OGrat Gönnheim-2019-000022	OGrat Gönnheim/0071
9.	Bauantrag, Limburgweg 4, Fl.-Nr. 2389/7, Gönnheim,  Abweichung von den Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bezgl. der Höhe bei der Errichtung eines Carports	OGrat Gönnheim-2019-000023	OGrat Gönnheim/0072
10.	Annahme/Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnli-		OGrat Gönnheim/0073

chen Zuwendungen

11. Verschiedenes

OGrat Gön-  
heim/0074

---

Ortsbürgermeister Wolfram Meinhardt

Datum: 27.06.2019

---

Nadine Best

Schriftführer/in

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
1. ö	<b>Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder</b>		<b>OGrat Gönningheim/0064</b>

**Sachverhalt:**

Ortsbürgermeister Meinhardt bedankte sich bei den ausgeschiedenen Ratsmitgliedern mit einem kleinen Präsent für die geleistete Arbeit.

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
2. ö	<b>Verpflichtung der neuen Ratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister</b>		<b>OGrat Gönningheim/0065</b>

**Sachverhalt:**

Ortsbürgermeister Meinhardt verpflichtet die neuen Ratsmitglieder per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
3. ö	<b>Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung</b>		<b>OGrat Gönningheim/0066</b>

**Sachverhalt:**

Ortsbürgermeister Meinhardt stellt die Beschlussfähigkeit, die rechtzeitige und formgerechte Einladung sowie die fehlenden Mitglieder fest. Er stellt den Antrag die Tagesordnung um den Punkt „Annahme / Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen“ zu erweitern. Der Top „Verschiedenes“ wird zu Top 11.

Gegen die Änderung der Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Beigeordneter Heiser spricht die Änderung der letzten Niederschrift unter Top 9 an. Nach kurzer Beratung ist sich der Rat einig, die Niederschrift nicht ändern zu lassen.

Bezüglich der Nutzung des Gestells am Kreisel soll eine Benutzungsordnung erstellt werden. Der Punkt soll dann auf einer der nächsten Sitzungen beraten werden.

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
4. ö	<b>Ernennung des Ortsbürgermeisters Wolfram Meinhardt</b>		<b>OGrat Gönningheim/0067</b>

**Sachverhalt:**

Erster Beigeordneter Heiser ernennt Wolfram Meinhardt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter des Ortsgemeinderates Gönningheim zum Ortsbürgermeister. Er händigt ihm die Ernennungsurkunde aus und überreicht die Niederschrift über die Ernennung.

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
5. ö	<b>Wahl der Beigeordneten, Ernennung, (evtl. Vereidigung und Einführung in das Amt) a. Erste/r Beigeordnete/r b. Beigeordnete/r</b>		<b>OGrat Gönnheim/0068</b>

**Sachverhalt:**

Der Rat spricht sich dafür aus, weiterhin zwei Beigeordnete zu haben. Dem stimmen alle Ratsmitglieder zu. Dann werden die Ratsmitglieder Ditrich und Heiser zu Wahlhelfern berufen.

a) Erster Beigeordneter

Für die Wahl des Ersten Beigeordneten wird Herr Ralf Gabriel vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Dann erhält jedes Ratsmitglied einen Stimmzettel und füllt diesen einzeln und geheim in einer Wahlkabine aus. Nachdem alle gewählt haben, zählen die Wahlhelfer die Stimmen.

Ergebnis zur Wahl des Ersten Beigeordneten

Herr Ralf Gabriel erhält 14 Ja – Stimmen. Er nimmt die Wahl an.

b) Beigeordneter

Für die Wahl des Beigeordneten wird Herr Robert Blaul vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Dann erhält jedes Ratsmitglied einen Stimmzettel und füllt diesen einzeln und geheim in einer Wahlkabine aus. Nachdem alle gewählt haben, zählen die Wahlhelfer die Stimmen.

Ergebnis zur Wahl des Beigeordneten

Herr Robert Blaul erhält 14 Ja – Stimmen. Er nimmt die Wahl an.

Somit ist Herr Ralf Gabriel als Erster Beigeordneter der Gemeinde Gönnheim und Herr Robert Blaul als Beigeordneter der Gemeinde Gönnheim gewählt. Beide bekommen die Ernennungsurkunde und die Niederschrift über die Ernennung, Vereidigung und Einführung ausgehändigt.

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
6. ö	<b>Geschäftsordnung des Gemeinderates</b>	<b>OGrat Gönnheim-2019-000020</b>	<b>OGrat Gönnheim/0069</b>

**Sachverhalt:**

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Gemeinderat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit eine Geschäftsordnung zu beschließen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 GemO)

Die Verwaltung schlägt vor die anhängende Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zu beschließen.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht nicht.

#### **Beschluss:**

Die anhängende Mustergeschäftsordnung wird als Geschäftsordnung des Gemeinderates Gönnheim beschlossen.

**Ja – Stimmen: 15**  
**Nein – Stimmen: 0**  
**Enthaltungen: 0**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Beschluss Nr.</b>
<b>7. ö</b>	<b>Bauvoranfrage, Ludwigstraße 11, Fl.-Nrn. 140/4 und 141/5, Gönnheim, Nutzungsänderung von Weingut zu Lager und Verkaufshalle von Gebrauchsgütern (An- und Verkauf), Entrümpelungen, Wohnungsauflösung und Imbiss und Getränkeverkauf</b>	<b>OGrat Gönnheim-2019-000021</b>	<b>OGrat Gönnheim/0070</b>

#### **Sachverhalt:**

Mit Posteingang vom 21.05.2019 reicht der Antragsteller eine Bauvoranfrage für die Umnutzung des ehemaligen Weinguts auf dem Anwesen Ludwigstraße 11 in Gönnheim ein.

Der Antragsteller plant eine Lagerhalle und eine Verkaufshalle für gebrauchten Gegenstände, eine private Halle (Werkstatt) mit 5 Stellplätzen und einen Ausschank von Getränken bzw. einen Verkauf von Essen im östlichen Nebengebäude.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und beurteilt sich folglich nach § 34 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß der Nutzung ist die Verwaltung der Auffassung, dass das geplante Vorhaben die Vorgaben des Einfügebotes erfüllt. Baulich lässt sich das Vorhaben nicht bewerten, da keine ausreichend prüffähige Unterlagen eingereicht wurden.

#### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Gönnheim stellt das gemeindliche Einvernehmen gemäß §§ 34, 36 BauGB bezüglich der Nutzungsänderung von Weingut in Gewerbe her. Baulich kann das Bauvorhaben erst nach der Einreichung prüffähiger Unterlagen bewertet werden. Die verkehrliche Erschließung muss von der Ludwigsstraße erfolgen.

**Ja – Stimmen: 15**  
**Nein – Stimmen: 0**  
**Enthaltungen: 0**

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
8. ö	<b>Bauantrag, Gartenweg 11, Fl.-Nr. 1890/6, Gönnheim, Errichtung eines eingeschossigen Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus und Errichtung eines Carports, Abweichung von den Festsetzungen des "Bebauungsplanes Gönnheim Gartenweg" bezüglich der Dachform und der Dachneigung</b>	<b>OGrat Gönnheim-2019-000022</b>	<b>OGrat Gönnheim/0071</b>

#### **Sachverhalt:**

Nach den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigen die Antragsteller das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1890/6 im Gartenweg 11 durch einen eingeschossigen Anbau mit flachgeneigtem Pultdach der Dachneigung 3 Grad zu erweitern. Die Wohnraumerweiterung ist an der Westseite des Wohnhauses geplant. Zudem planen die Antragsteller einen grenzständigen Carport mit flachgeneigtem Dach an der südlichen Grundstücksgrenze.

Die Ortsgemeinde hat sich bereits in seiner Sitzung am 16.01.2019 mit einer Bauvoranfrage der Antragsteller beschäftigt und die Zustimmung zu einem eingeschossigen Anbau und zu einem Carport mit ähnlicher Bauausführung erteilt. Der Verwaltung liegt nun eine Tekturplanung vor, über die erneut zu beschließen ist.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bebauungsplan Gönnheim Gartenweg“. Das Vorhaben beurteilt sich daher nach § 30 BauGB. Nach § 30 BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Gemäß Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung kann wahlweise zwischen 30 Grad und 38 Grad festgelegt werden.

In Kenntnis dessen wird von den Antragstellern eine Abweichung von der baurechtlichen Festsetzung des beantragt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass dem Antrag zugestimmt werden kann, da das geplante Dach auf der Rückseite des Hauses untergeordnet ist und der Baukörper aufgrund seiner Eingeschossigkeit von der Straße aus nicht gesehen wird.

#### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Gönnheim erteilt gem. §§ 69, 88 Abs. 7 LBauO ihre Zustimmung zur Errichtung eines eingeschossigen Anbaus mit flachgeneigtem Pultdach und eines grenzständigen Carports mit Flachdach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1890/6 im Gartenweg 11 in Gönnheim.

**Ja – Stimmen: 15**  
**Nein – Stimmen: 0**  
**Enthaltungen: 0**

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
9. ö	<b>Bauantrag, Limburgweg 4, Fl.-Nr. 2389/7, Gönnheim, Abweichung von den Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bezgl. der Höhe bei der Errichtung eines Carports</b>	<b>OGrat Gönnheim-2019-000023</b>	<b>OGrat Gönnheim/0072</b>

#### **Sachverhalt:**

Die Antragsteller planen die Errichtung eines grenzständigen Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2389/7 im Limburgweg 4 in Gönnheim. Der geplante Carport hat eine Grundfläche von 6,00 m x 12,00 m und eine mittlere Höhe von ca. 3,12 m. Das geplante Pultdach hat eine Dachneigung von 15 Grad.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ruthenweg II“. Das Vorhaben beurteilt sich daher nach § 30 BauGB, wonach Vorhaben zulässig ist, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Gemäß § 8 Abs. 9 LBauO dürfen gegenüber Grundstücksgrenzen ohne Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen überdachte Stellplätze errichtet werden, wenn sie an den Grundstücksgrenzen oder in einem Abstand von bis zu 3,00 m von den Grundstücksgrenzen eine mittlere Wandhöhe von 3,20 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Da der geplante Carport aufgrund der Geländeaufschüttung die zulässige Höhe überschreitet, beantragen die Bauherren in Kenntnis dessen eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Landesbauordnung. Die Zustimmungen der angrenzenden Nachbarn (Fl.-Nr. 2389/6) liegen vor.

Über die Zulassung der Abweichung entscheidet die Kreisverwaltung nach Anhörung der Gemeinde. Die Erteilung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Abweichung von der bauordnungsrechtlichen Festsetzung bezüglich der Überschreitung der Carporthöhe zugestimmt werden kann, da die Nachbarzustimmungen vorliegen.

#### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Gönnheim stimmt der Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der Überschreitung der zulässigen Carporthöhe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2389/7 zu.

**Ja – Stimmen: 15**  
**Nein – Stimmen: 0**  
**Enthaltungen: 0**



TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
10. ö	<b>Annahme/Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen</b>		<b>OGrat Gönningheim/0073</b>

**Sachverhalt:**

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen.

Die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen der Gemeindeordnung kommen erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

**Beschluss:**

Der Annahme/Vermittlung der aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Datum	Zuwendungsgeber (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	Von dem Zuwendungsgeber gewünschter Verwendungszweck	Gemeinnütziger Zweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen
07.05.2019	Lions-Hilfe Wachenheim e.V. Römerweg 49 67157 Wachenheim	Geldspende; 1.230,00 EUR	WineStreetArt-Festival 2019	Förderung der Heimatspflege	
14.05.2019	Lorenz-Stiftung Eschborner Landstraße 75 60489 Frankfurt	Geldspende; 1.000,00 EUR	WineStreetArt-Festival 2019	Förderung der Heimatspflege	
06.06.2019	Lotto Rheinland-Pfalz Stiftung Ferdinand-Sauerbruch- Straße 2 56073 Koblenz	Geldspende; 500,00 EUR	WineStreetArt-Festival 2019	Förderung der Heimatspflege	

**Ja – Stimmen: 15**  
**Nein – Stimmen: 0**  
**Enthaltungen: 0**

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
11. ö	<b>Verschiedenes</b>		<b>OGrat Gönningheim/0074</b>

**Sachverhalt:**

Ortsbürgermeister Meinhardt berichtet bis diesem Punkt über die Anfrage der Bücherei. Diese würden gerne mehr Werbung machen und eine Beachflag aufstellen. Der Rat hat dagegen keine Einwände. Es soll nur beim Aufstellen darauf geachtet werden, dass der Standort nicht den abbiegenden Verkehr beeinträchtigt.

Des Weiteren gibt er verschiedene Termine bekannt. Der Trägerverein Jugendarbeit feiert am 20. Juli 2019 sein 10 jähriges Jubiläum. Zudem steht das Gönzheimer Weinfest vom 05. – 08. Juli 2019 vor der Tür. Den agagierten Helfern spricht er dafür seinen Dank aus und bittet alle Besitzer von Fahnen, diese an dem Wochenende zu hissen. Zuletzt spricht er das Jubiläum mit der Partnergemeinde Markt an. Diese Partnerschaft besteht jetzt nun 50 Jahre und wird an der Gönzheimer Kerwe gefeiert. Zudem wird eine Delegation vom 13. – 15.09.2019 nach Markt fahren.

Dann wurde im Rat nachgefragt, warum der Kran auf dem Wirtschaftsweg am Sportplatz mitten im Weg steht. Ortsbürgermeister Meinhardt erläutert, dass es nicht möglich war, den Kran so zu stellen, dass man immer noch durchfahren könnte. Es wurde drum gebeten, eine Bestandsaufnahme zu machen, um mögliche Schäden durch den Verursacher feststellen zu können.

Ratsmitglied Förster erkundigt sich nach der Beschilderung des neuen Fuß- und Radweg in der Bahnhofstraße. Ortsbürgermeister Meinhardt informiert, dass die Schilder in Kürze aufgestellt werden.